

## **Skript zu ausgewählten Themen der Fachstufe 2**

### **Lernfeld 9 „Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln“**

#### **Thema: Kapitalgesellschaften**

#### Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig haben junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e Schwierigkeiten bei denselben Themen. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin begründet, dass diese jeweiligen Themen sehr kompliziert und damit schwer verständlich sind.

Diese Videoreihe, in der bestimmte, vielen Auszubildenden Schwierigkeiten bereitende Themen aus der Fachstufe 1 mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, den schwierigen Weg der Ausbildung für die Auszubildenden zu erleichtern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestelltenausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autorin und Referentin: Petra Wolters (Dipl.-Hdl., Studiendirektorin)

<b>Nr.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seiten</b>
<b>1</b>	Grundsätzliches zu den Kapitalgesellschaften	5-13
<b>2</b>	Aufgaben 1-3 GmbH ohne Lösungen	14-15
<b>3</b>	Aufgaben 1-3 GmbH mit Lösungsvorschlägen	16-20
<b>4</b>	Aufgabe 1 UG ohne Lösungen	21
<b>5</b>	Aufgabe 1 UG mit Lösungsvorschlägen	22-25
<b>6</b>	Aufgaben 1- 2 AG ohne Lösung	26-27
<b>7</b>	Aufgaben 1- 2 AG mit Lösungsvorschlägen	28-33

<b>Video Nr.</b>	<b>Inhalt des jeweiligen Videos</b>
<b>1</b>	Grundsätzliches zu den Kapitalgesellschaften
<b>2</b>	Besprechung der Aufgaben 1-3 zur GmbH Besprechung der Aufgabe 1 zur UG Besprechung der Aufgaben 1-2 zur AG

**Inhalte Lernfeld 9:**

Lernfelder in der Fachstufe 2 (3. Ausbildungsjahr)			
Lernfeld 9(60 Stunden) Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln	Lernfeld 10 (120 Stunden) Jahresabschlüsse erstellen und auswerten	Lernfeld 11 (60 Stunden) Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten	Lernfeld 12 (40 Stunden) Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten
<p><u>Einführung/Überblick von KapG (Gründung, Haftung, Organe, Geschäftsführung, Vertretung, Gewinnverwendung für GmbH,</u></p> <p>Unbeschränkte und beschränkte Körperschaftsteuerpflicht gemäß §§ 1 (1), 2 KStG), Ermittlung des zVE (Korrektur des HB-Gewinns, Ermittlung des StB-Gewinns mit Hinweis auf unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften gemäß LF 10, verdeckte Gewinnausschüttungen gemäß § 8 (3) KStG, nicht abziehbare Aufwendungen gemäß § 10 KStG und nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 4 (5), (6) + § 4 (5b) EStG, steuerfreie Einnahmen gemäß § 8b (1), (5) KStG, Zuwendungen gemäß § 9 (1) Nr. 2 KStG, Verlustabzug, KSt-Satz, KSt-Rückstellungen, optional: Auswirkungen von ordentlichen und verdeckten Gewinnausschüttungen auf die Einkünfte der Gesellschafter),</p> <p>GewSt (Arten und Formen des Gewerbebetriebs, Berechnungsschema der Gewerbesteuer, Ausgangsgröße: handelsrechtlicher Gewinn, Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinns), Berechnung des maßgebenden Gewerbeertrags (Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG: Nr. 1a Entgelte für Schulden, Nr. 1c Gewinnanteile stiller Gesellschafter, Nr. 1d+e Miet- und Pacht aufwendungen, Nr. 8 Verluste aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, Nr. 9 Spenden bei Kapitalgesellschaften; Kürzungen gemäß § 9 GewStG: Nr. 1 Grundbesitz, Nr. 2 Gewinnanteile Personengesellschaften, Nr. 5 Spenden), Berechnung des vorläufigen Gewerbeertrags (Gewerbeverlust gemäß § 10a GewStG), Berechnung des endgültigen Gewerbeertrags (Freibetrag gemäß § 11 (1) GewStG für natürliche Personen und Personengesellschaften, Steuermessbetrag und -zahl gemäß § 11 GewStG, Hebesatz gemäß § 16 GewStG, Gewerbesteuererlegung, Gewerbesteuervorauszahlung und Gewerbesteuer-Rückstellungen inklusive Buchungen, Steuerermäßigung gemäß § 35 EStG), Erhebungsverfahren in Grundzügen.</p>	<p>Bilanzierungspflicht einschließlich Arsatzvorschriften gemäß §§ 247, 246 (1) HGB und Definition des Betriebsvermögens, Bewertungsmaßstäbe wie Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Teilwert, Bewertungsvorschriften wie Saldierungsverbot gemäß § 246 (2) HGB, Einzelbewertung gemäß § 252 (1) Nr. 3 HGB, Stichtagsprinzip gemäß §§ 252 (1) Nr. 3, 241 HGB, Vorsichtsprinzip gemäß § 252 (1) Nr. 4 HGB, Wertaufhellungsprinzip gemäß § 252 (1) Nr. 4 HGB, Realisationsprinzip gemäß § 252 (1) Nr. 4 HGB, Periodisierungsprinzip gemäß § 252 (1) Nr. 5 HGB, Stetigkeitsprinzip gemäß § 252 (1) Nr. 6 HGB, Anschaffungswertprinzip gemäß § 253 (1) HGB, Niederstwertprinzip gemäß § 253 (3) HGB, unter Berücksichtigung von § 6 (1) Nr. 1, 1b 2 EStG, zeitliche Abgrenzung (aktive und passive Rechnungsabgrenzung, sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten, Abgrenzung Umsatzsteuer, Vorsteuer), Bewertung des Anlagevermögens (nur Sachanlagen, ohne immaterielle Wirtschaftsgüter), Bewertung des Umlaufvermögens (Vorräte mit Lifo, Fifo, Durchschnittsbewertung gemäß § 6 (1) Nr. 2a EStG, Forderungen), Bewertung des Fremdkapitals (nur Bewertung der Rückstellungen, keine Pensionsrückstellungen), Abschlussbuchungen einschließlich Buchung der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben wie Geschenke, Bewirtung, Fahrten Wohnung-Betrieb, Reisekosten Unternehmer, Gewerbesteuer, Bilanzkennzahlen wie Eigenkapital- und Umsatzrentabilität, working capital (andere Kennzahlen in Lernfeld 7), Umsatzsteuerverprobung.</p>	<p>Phasen des Besteuerungsverfahrens inklusive Ermittlungs-, Festsetzungs-, Einspruchs- und Erhebungsverfahren, örtliche Zuständigkeit der Finanzämter je nach Steuerart und gesonderten Feststellungen, Erklärungsfristen für natürliche Personen mit/ohne Berater, VwA z.B. Steuerbescheide (Inhalt, Arten, Vorbehalts- und Vorläufigkeitsfestsetzungen), Grundlagenbescheide,</p> <p>Festsetzungsverjährung, Einspruchsverfahren (Einspruchsfrist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Einspruch, AdV),</p> <p>Berichtigungsvorschriften wie schlichte Änderung gemäß § 172 AO, neue Tatsachen und Beweismittel (nur Grundfälle) gemäß § 173 AO, Grundlagenbescheide gemäß § 175 AO, offenbare Unrichtigkeiten gemäß § 129, § 173a AO,</p> <p>Erhebungsverfahren, Wirksamkeit der Zahlung gemäß § 224 AO ohne Scheck, Reihenfolge der Tilgung, Aufrechnung, Stundung, Erlass, Zahlungsverjährung), steuerliche Nebenleistungen wie Verspätungszuschlag (nur bei Einkommensteuererklärungen, Ermessensentscheidung gemäß § 152 (1), automatische Festsetzung gemäß § 152 (2), Festsetzung in Erstattungsfällen gemäß § 152 (3) Nr. 3 AO, Säumniszuschlag gemäß § 240 AO, Zinsen gemäß §§ 233a ff AO, mögliche Gesetzesverstöße mit Hinweis auf das Geldwäschegesetz, Überblick über Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten.</p>	<p>Organisatorische Abläufe inklusive zeitlicher + räumlicher Organisation, Gesprächsvorbereitungen im Team, inhaltliche Vorbereitung + Präsentationstechniken, Gesprächssimulation gemäß Ausbildungsverordnung § 16 (1), Kommunikation mit Mandanten, Kommunikation mit dem Finanzamt, Kommunikation mit Institutionen, Konflikte und Konfliktlösungsstrategien, Körpersprache, Mimik und Gestik,</p> <p>Beispiele für Gespräche nach Ausbildungsverordnung § 16 (2): Unternehmensgründungen wie Gründungsschritte, Betriebsanmeldepflichten, Rechtsformwahl, dazu Vor- und Nachteile, Beurteilung nach den Ertragssteuern, Steuererklärungen eines neuen Mandanten (Arbeitnehmer, Freiberufler), Buchführung und Entgeltabrechnungen, Jahresabschlusserstellung und Jahresabschlussanalyse, Antragsveranlagung und der nicht akzeptierte Steuerbescheid, einkommensteuerliche, umsatzsteuerliche und gewerbesteuerliche Fallanalysen.</p>

## Kapitalgesellschaften

### Wiederholungsübungen

Die Auszubildende Lea Bartusch soll in ihrem Ausbildungsbetrieb an einer Beratung zur Existenzgründung für eine mögliche Kapitalgesellschaft teilnehmen. Dabei ist die GmbH, die UG oder die AG im Gespräch. In diesem Zusammenhang verschafft sie sich einen Überblick über die verschiedenen Kapitalgesellschaften sowie deren Voraussetzungen, Merkmale, wesentlichen Aspekte, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Vor- und Nachteile usw., die Inhalt der Beratung sein können, damit sie dem Gespräch gut folgen kann und später eine selbst durchgeführte Beratung möglich ist.

Daher stellt die Ausbilderin Stefanie Kirch Lea Unterlagen mit Übungsaufgaben zur Verfügung, mithilfe derer Sie das Wissen aus der Berufsschule zu diesem Thema wiederholen und verinnerlichen soll.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe:

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Lösen Sie die folgenden Aufgaben mithilfe der Gesetzestexte, sowie des Skripts.

## Grundsätzliches zu den Kapitalgesellschaften:

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

- Hauptgründe für die große Anzahl der Gründungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind gegenüber OHG und KG die auf ihre Einlage beschränkte Haftung der Gesellschafter sowie gegenüber der AG die wesentlich einfachere Ausgestaltung und Handhabung. Andererseits ist die GmbH die insolvenzanfälligste Unternehmungsform.
- Bei der **GmbH** handelt es sich um eine **zu beliebigem Zweck** betriebene Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (= **juristische Person**)
- der Gesellschafter (mindestens **einer** - auch juristische - Person) haftet beschränkt.
- **Gründung:**
  - **mindestens eine Person (§ 1 GmbHG)**  
Dies können u. a. auch juristische Personen wie AG oder GmbH sein.
  - **beurkundeter Gesellschaftsvertrag (§ 2 f. GmbHG)**  
Ein Notar setzt den Gesellschaftsvertrag auf und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben. Folgende Inhalte sind zwingend:
    - ✓ die Firma und den Sitz der Gesellschaft
    - ✓ den Gegenstand des Unternehmens
    - ✓ den Betrag des Stammkapitals
    - ✓ die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.
  - Eine **vereinfachte Gründung** ist möglich, wenn es nicht mehr als drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer gibt (**§ 2 (1a) GmbHG**).
  - **Firma mit dem Zusatz „GmbH“ (§ 4 GmbHG)**  
Personen-, Sach- oder Phantasiefirma oder Mischformen mit Zusatz „GmbH“.
  - **Stammkapital (§§ 5, 7(2), 15 GmbHG)**  
Es sind grundsätzlich mindestens 25 000,00 € nötig.  
Vor der Handelsregisteranmeldung müssen 25 %, aber mindestens 12.500,00 € eingezahlt sein. Die Geschäftsanteile sind vererbbar.
  - **Eintragung im Handelsregister (§§ 7, 8, 10 GmbHG)**  
Die Eintragung hat konstitutive Wirkung und es handelt sich dann um einen Formkaufmann. Vor der Eintragung besteht die volle Haftung der Gesellschafter wie bei einer OHG. Einzutragen sind:
    - ✓ Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft
    - ✓ Inländische Geschäftsanschrift
    - ✓ Höhe des Stammkapitals
    - ✓ Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages
    - ✓ Geschäftsführer mit Vertretungsbefugnis
- **Pflichten der Gesellschafter:**

- **Stammeinlage leisten (§§ 7, 8, 14, 19 GmbHG)**  
Es sind Geld- oder Sacheinlagen möglich. Sacheinlagen (Art und Wert) prüft das Registergericht. Säumige Gesellschafter können ihren Geschäftsanteil verlieren und die geleisteten Einlagen für verloren erklärt werden. Stammeinlagen müssen auf volle Euro lauten.
- **Nachschusspflicht (§§ 21, 26-28 GmbHG)**  
Diese kann beschränkt oder unbeschränkt sein. Bei beschränkter Nachschusspflicht ist Kaduzierung möglich, d. h. der Gesellschafter kann wie bei der Stammeinlage beschrieben seines Anteils und seiner Einzahlungen für verlustig erklärt werden. Bei unbeschränkter Nachschusspflicht kann er abandonnieren, d. h. seinen Geschäftsanteil aufgeben. In jedem Falle ist der Anteil öffentlich zu versteigern.
- **Rechte der Gesellschafter:**
  - **Gewinnbeteiligung (§ 29 GmbHG)**  
Eine Gewinnbeteiligung besteht grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Teile des Jahresüberschusses können aber auch in die Gewinnrücklage eingestellt werden
  - **Mitarbeit (§ 35 ff. GmbHG)**  
Eine Mitarbeit ist grundsätzlich möglich. Typisch dafür ist die Mitarbeit in der Geschäftsführung als Geschäftsführer. Gesellschafter und Geschäftsführer können unterschiedliche Personen sein. Natürlich nicht bei einer Einpersonengesellschaft.
  - **Auskunft (§ 51a GmbHG)**  
Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern jederzeit Auskunft zu erteilen und die Gesellschafter können auch jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen.
- **Geschäftsführung (Leitungsorgan): (§§ 35, 37-39 GmbHG):**
  - Die Leitung obliegt **Geschäftsführern**. Sie sind zur **Geschäftsführung** und zur **Vertretung** berechtigt und verpflichtet und müssen natürliche und voll geschäftsfähige Personen sein.
  - Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis. Es gilt Gesamtvertretung bei mehreren Geschäftsführern. Einzelvertretung ist möglich, aber dafür ist eine Eintragung im Handelsregister nötig. Dies ergibt sich aus **§ 10 (1) GmbHG**.
- **Gesellschafter (Beschlussorgan): (§ 45-51a GmbHG)**

- Die Gesellschafter können jede beliebige Entscheidung treffen. Die Abstimmung erfolgt nach **Kapitalanteilen** (je 1,00 € eine Stimme).
- Sie berufen eine Gesellschafterversammlung ein. Wichtige Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind:
  - ✓ Feststellung des Jahresüberschusses
  - ✓ Verwendung des Ergebnisses
  - ✓ Einforderung von Nachschüssen
  - ✓ Kaduzierung
  - ✓ Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer
  - ✓ Zustimmung zu Erteilung oder dem Entzug von Prokura und Handlungsvollmacht durch Geschäftsführer. Dies ist nur im Innverhältnis nötig.
  
- **Aufsichtsrat (Überwachungsorgan): (§ 52 GmbHG):**
  - Ein Aufsichtsrat ist notwendig ab 500 Arbeitnehmern. Nach dem Drittelbeteiligungsgesetz wählt die Belegschaft ein Drittel des Aufsichtsrates (§ 1, 4 DrittelbG).
  - Bei Gesellschaften mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern gilt das Mitbestimmungsgesetz (§ 1 MitbestG).  
Danach gilt eine paritätische Besetzung: Es gibt je 50 % Belegschafts- und Anteilseignervertreter. Diese wählen einen Vorsitzenden, aber nicht gegen den Willen der Anteilseignervertreter. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende eine zweite Stimme (§18 ff. MitbestG).
  
- **Steuerliche Auswirkungen:**
  - Die GmbH unterliegt der Körperschaftsteuer. Für Gewinne, die einbehalten und ausgeschüttet werden, beträgt der Steuersatz 15 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag) (§§ 1, 8, 23 KStG).
  - Werden Gewinne ausgezahlt ist die Abgeltungssteuer von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen einzubehalten (§ 20 (1), § 43 (1) EStG).
  - Kraft der Rechtsform ist die GmbH auch gewerbsteuerpflichtig ohne einen Freibetrag (§ 2 (2) GewStG).

## **Unternehmergesellschaft (UG) (§ 5a GmbHG+ Anlage 1-2 zum GmbHG):**

- Die UG ist eine abweichende Form der GmbH und wird oft auch als Mini-GmbH bezeichnet.  
Viele der Aspekte, die bei einer grundständigen GmbH zu berücksichtigen sind, treffen auch hier zu. Es gibt folgende Abweichungen:
  - Gründung mit Musterprotokoll (3 Gesellschafter + 1 Geschäftsführer).
  - Das Stammkapital muss zu 100 % eingezahlt sein (1 € bis 24.999 €).
  - Sacheinlagen sind nicht möglich, nur Bareinlagen.
  - Rechtsformzusatz "UG haftungsbeschränkt" zwingend erforderlich (Abkürzung nicht erlaubt).
  - Ein Viertel des Jahresüberschusses muss in die gesetzliche Rücklage eingezahlt werden bis das Mindeststammkapital von 25.000 € erreicht ist. Dann wird aus der UG eine GmbH. Die Firma kann aber beibehalten werden.

## Vergleich der Rechtsform der „GmbH“ mit der „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ (Mini-GmbH)

Unterschiede	GmbH	„Mini-GmbH“ (UG haftungsbeschränkt)
① Gründung/ Gesellschaftsvertrag/ Eintragung	<ul style="list-style-type: none"> <li>* notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages</li> <li>* Eintragung ins HR Abteilung B = konstitutive Wirkung der Eintragung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Gründung durch ein vereinfachtes Verfahren mit Musterprotokoll; Voraussetzung: nur 3 Gesellschafter und 1 Geschäftsführer</li> <li>* geringe Gründungskosten</li> <li>* unverzügliche Eintragung in wenigen Tagen möglich</li> </ul>
② Firmierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Personen-, Sach-, Misch- &amp; Phantasiefirma</li> <li>* Rechtsformzusatz "GmbH" zwingend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Personen-, Sach-, Misch- &amp; Phantasiefirma</li> <li>* Rechtsformzusatz "UG haftungsbeschränkt" zwingend erforderlich (Abkürzung nicht erlaubt)</li> <li>* Firmenfortführung bei Überführung in eine ordentliche GmbH durch einen Kapitalerhöhungsbeschluss möglich</li> </ul>
③ Stammkapital	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Mindeststammkapital 25.000 €</li> <li>* Kapital-, Sach- oder Rechteeinlagen möglich</li> <li>* Stammkapital vor Eintragung: mind. 12.500 € und jeder Gesellschafter mind. 1/4 seiner Stammeinlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Stammkapital: 1 € bis 24.999 €</li> <li>* nur Kapitaleinlagen; Sach- oder Rechteeinlagen nicht möglich</li> <li>* Barzahlung der Kapitaleinlagen in voller Höhe erforderlich.</li> </ul>
④ außerordentliche Gesellschafterversammlung bei Zahlungsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Gesellschafterversammlung muss erst einberufen werden, wenn die 1/2 des Stammkapitals durch Verluste eingebüßt wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden</li> </ul>
⑤ Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>* i.d.R. kein Aufsichtsrat erforderlich</li> <li>* Aufsichtsrat nur, wenn GmbH mehr als 500 AN hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* i.d.R. kein Aufsichtsrat erforderlich</li> </ul>
⑥ gesetzliche Rücklage	<ul style="list-style-type: none"> <li>* keine gesetzlichen Rücklagen vorgeschrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Einstellung 25 % d. Jahresüberschusses in die gesetzl. Rücklagen bis ein Kapitalerhöhungsbeschluss auf mehr als 25.000 € erfolgt; danach Umtragung im HR. Die Umwandlung in ordentliche GmbH aber nicht zwingend.</li> </ul>

## **Aktiengesellschaft (AG):**

- Aktiengesellschaften werden oft gegründet bei Großbetrieben, die eine große Beschäftigtenzahl und folglich großen Kapitalbedarf haben, der oft von einer Vielzahl von Anteilseignern (Aktionären) gedeckt wird.
- Daraus ergibt sich eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen (besonders im Aktiengesetz und im HGB) die Aktionäre, Arbeitnehmer, Gläubiger und auch die Öffentlichkeit schützen sollen.
- Die **AG** ist (wie die GmbH) eine **zu beliebigem Zweck** betreibbare (Handels-)Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (= **jur. Person**), deren Gesellschafter mit Einlagen (Aktien) ohne persönliche Haftung an der AG beteiligt sind (§ 1 AktG).
- **Gründung:**
  - **mindestens eine Person (§ 2 AktG)**  
Dies können u. a. auch juristische Personen wie eine GmbH sein.
  - **beurkundete Satzung**  
Ein Notar setzt den Gesellschaftsvertrag auf und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben.
  - **Firma mit dem Zusatz „AG“ (§ 4 AktG)**  
Personen-, Sach- oder Phantasiefirma oder Mischformen mit Zusatz „AG“.
  - **Grundkapital (§§ 7-9 AktG)**  
Es sind grundsätzlich mindestens 50.000,00 € nötig und das Kapital ist in Aktien zerlegt.  
Der Nennwert einer Aktie muss mindestens 1 € betragen. Stückaktien sind möglich. Eine Ausgabe unter Nennwert ist nicht zulässig.  
Eine Ausgabe von Aktien zu einem höheren Wert (Agio) ist möglich und fließt in die Kapitalrücklage (§ 272 (2) HGB).  
Eine Bar- oder Sachgründung ist möglich (§ 27 AktG).
  - **Eintragung im Handelsregister (§ 3AktG)**  
Die Eintragung hat konstitutive Wirkung und es handelt sich dann um einen Formkaufmann. Vor der Eintragung besteht die volle Haftung der Gesellschafter wie bei einer OHG. Einzutragen sind:
    - ✓ Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft
    - ✓ Inländische Geschäftsanschrift
    - ✓ Höhe des Grundkapitals
    - ✓ Tag der Satzungsfeststellung
    - ✓ Angaben zu den Vorstandsmitgliedern
    - ✓ Gründungsunterlagen
    - ✓ Nachweis der Einlagen
- **Vorstand (Leitungsorgan) (§ 76 AktG):**
  - Grundsätzlich leitet der Vorstand die Unternehmung und es besteht

**Gesamtgeschäftsführungsbefugnis und Gesamtvertretungsbefugnis**, welche in der Satzung anders, z. B. als Einzelgeschäftsführungsbefugnis oder Einzelvertretungsbefugnis festlegbar ist (§ 77 f. AktG).

Gegen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann kein Geschäft abgeschlossen werden und die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes kann nicht eingeschränkt werden (§ 82 AktG).

- Der Vorstand wird für 5 Jahre vom Aufsichtsrat bestellt und hat eine oder mehrere Personen. Bei mehr als 3 Millionen € Grundkapital sind mindestens 2 Personen vorgeschrieben (§§ 76, 84 AktG).
- Hat eine AG mehr als 2000 Arbeitnehmer so ist ein Arbeitsdirektor vorgeschrieben (§§ 1, 33 MitbestG).
- Die Aufgaben des **Vorstandes** sind im Wesentlichen:
  - ✓ **Leitung der Gesellschaft und Vertretung**  
Der Vorstand leitet eigenverantwortlich und kann ggf. auch haftbar gemacht werden (§ 76 AktG).
  - ✓ **Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG)**  
Die Berichterstattung erfolgt mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft.
  - ✓ **Jahresabschluss aufstellen (§§ 170 AktG, 264 ff. HGB)**  
Bilanz, G+V-Rechnung, Lagebericht, i.d.R. auch Anhang.
  - ✓ **Hauptversammlung einberufen (§ 121 AktG)**  
Die **ordentliche** Hauptversammlung wird einmal jährlich einberufen und ein Vorschlag über Bilanzgewinnverwendung erstellt.

- **Hauptversammlung (Beschlussorgan) (§ 118 ff. AktG):**

- Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung muss in den ersten 8 Monaten eines Geschäftsjahres erfolgen (§ 120 AktG).
- Die Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung muss z. B. erfolgen, wenn 5 % der Aktionäre dies fordern (§ 122 AktG).
- Grundsätzlich ist eine einfache Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen erforderlich (§ 133 AktG).  
Bei Satzungsänderungen sind drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals nötig (qualifizierte Mehrheit) (§ 179 AktG)
- Die Aufgaben der Hauptversammlung sind im Wesentlichen (§ 119 AktG):
  - ✓ Wahl der AR-Mitglieder
  - ✓ Satzungsänderung
  - ✓ Wahl der Abschlussprüfer
  - ✓ Bilanzgewinnverwendung
  - ✓ Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Die Rechte des Aktionärs sind u. a.:
  - ✓ Teilnahme an der Hauptversammlung

- ✓ Stimmrecht in der Hauptversammlung
- ✓ Auskunftsrecht in der Hauptversammlung
- ✓ Recht auf Dividende
- ✓ Recht auf Bezug junger Aktien

- **Aufsichtsrat (Überwachungsorgan): (§ 95 AktG):**

- Ein Aufsichtsrat wird auf 4 Jahre bestellt (§ 102 AktG).
- Ein Aufsichtsrat ist notwendig ab 500 Arbeitnehmern. Nach dem Drittelbeteiligungsgesetz wählt die Belegschaft ein Drittel des Aufsichtsrates (§ 1, 4 DrittelbG).
- Bei Gesellschaften mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern gilt das Mitbestimmungsgesetz (§ 1 MitbestG).  
Danach gilt eine paritätische Besetzung: Es gibt je 50 % Belegschafts- und Anteilseignervertreter. Diese wählen einen Vorsitzenden, aber nicht gegen den Willen der Anteilseignervertreter. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende eine zweite Stimme (§ 18 ff. MitbestG).
- Die Aufgaben eines Aufsichtsrates sind:
  - ✓ Bestellung des Vorstandes (§ 84 AktG)
  - ✓ Prüfung des Jahresabschlusses (§§ 111 (2) S.3; 171 AktG)
  - ✓ Bericht bei der Hauptversammlung (§ 111 AktG)
  - ✓ Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 111 (3) AktG)

- **Gewinn- und Verlustbeteiligung:**

- Zunächst ist von Jahresüberschuss ein Verlustvortrag aus den Vorjahren auszugleichen und dann muss die gesetzliche Rücklage gebildet werden (§ 150 AktG).
- Danach können bis zu 50 % des verbliebenen Betrages durch den Vorstand und den Aufsichtsrat in die freiwilligen Gewinnrücklagen eingestellt werden (§ 58 AktG).
- Über die Verwendung des verbleibende Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung (Dividende (§ 60 AktG), Tantieme, weitere freiwillige Gewinnrücklagen). Ein verbleibender Betrag ist der Gewinnvortrag für das nächste Jahr (§ 58 (3) AktG).

- **Steuerliche Auswirkungen:**

- Die AG unterliegt der Körperschaftsteuer. Für Gewinne, die einbehalten

und ausgeschüttet werden, beträgt der Steuersatz 15 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag) (§§ 1, 8, 23 KStG).

- Werden Gewinne ausgezahlt (an die Aktionäre) ist die Abgeltungssteuer von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen einzubehalten (§ 20 (1), § 43 (1) EStG).
- Kraft der Rechtsform ist die AG auch gewerbesteuerpflichtig ohne einen Freibetrag (§ 2 (2) GewStG).
- Die Vorstandsmitglieder erzielen mit Gehalt und Tantiemen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Tantiemen sind Ausdruck des Dienstverhältnisses, fallen nicht regelmäßig an und gehören zu den sonstigen Bezügen (§§ 2 (1) Nr. 4; 19 (1) Nr.1 EStG).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erzielen mit ihren Tantiemen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Sie sind nicht abhängig beschäftigt und daher wird es als freiberufliche Tätigkeit angesehen (§§ 2 (1) Nr. 3; 18 (1) Nr. 1 EStG).

## Aufgaben zur GmbH

### Aufgabe 1:

Drei Freundinnen (Volarra, Hinterwimmer, Gobarts) (Unternehmensberaterinnen) wollen eine GmbH gründen. Sie kommen in Ihre Kanzlei und lassen sich von Ihnen beraten. Sie haben sich gut vorbereitet und haben einige Fragen, die Sie im Beratungsgespräch begründet beantworten sollen.

Prüfen und begründen Sie jeweils, ob die gesetzlichen Bestimmungen für die Gründung einer GmbH und die weiteren Aspekte eingehalten sind und beraten Sie entsprechend.

- a) Kann die Unternehmung gegründet werden?
- b) Der Gesellschaftsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.
- c) Das Stammkapital soll 100.000 € betragen.
- d) Frau Volarra soll 20.000 €, Frau Hinterwimmer 50.000 €, Frau Gobarts 30.000 € an Geschäftsanteilen übernehmen.
- e) Geschäftsführerin soll Frau Volarra werden. Die beiden anderen erhalten Prokura.
- f) Sollte Frau Hinterwimmer von den 50.000 € nur 30.000 € einzahlen, die restlichen 20.000 € aber nicht. Was könnten die beiden anderen tun, damit der Betrag eingezahlt würde?
- g) Können die anderen Geld für private Zwecke entnehmen?
- h) Die Geschäftsführerin soll nur bis zu einem Betrag von 10.000 € Verträge ohne Zustimmung abschließen können. Welche rechtlichen Konsequenzen hätte es, wenn sie Verträge über diesen Betrag hinaus abschließen würde und dabei ggf. ein Schaden entstände?

### Aufgabe 2:

Eine GmbH hat das ein Geschäftsjahr mit einem Bilanzgewinn von 25.000 € abgeschlossen. Die Gesellschafter beschließen gemeinsam, 5 % des Gewinns nicht auszuschütten, sondern für zukünftige Investitionen im Unternehmen zu belassen.

- a) Führen Sie die Ergebnisverwendung für die GmbH entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durch.
- b) Welche Einkünfte erzielen grundsätzlich die mitarbeitenden Gesellschafter?
- c) Wie wird der nicht ausgeschüttete Gewinn bilanziell behandelt?

### Aufgabe 3:

Drei Freunde möchten zur Verarbeitung und Vermarktung ihres Gemüses eine GmbH gründen. Dazu benötigen sie Kapital von 300.000 €. Die Gesellschafter A und B beteiligen sich mit einer Einlage von jeweils 80.000 €, Gesellschafter C mit einer Einlage von 140.000 €. Die Satzung wurde am 20. August 20.. durch einen Notar beurkundet. Die Handelsregistereintragung erfolgte am 05. September 20..

- a) Im ersten Geschäftsjahr wurde ein Gewinn von 20.000 € erwirtschaftet. In der Gesellschafterversammlung soll über die Gewinnverwendung abgestimmt werden. A

- und B stimmen für die Auszahlung des Gewinns, C stimmt dagegen. Begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob der Gewinn ausgezahlt werden kann.
- b)** Ein Gläubiger der GmbH fordert nach mehreren erfolglosen Mahnungen die Bezahlung einer Rechnung vom Gesellschafter C. Begründen Sie, ob C die Rechnung bezahlen muss.
- c)** In der Satzung wurde festgelegt, dass alle Gesellschafter als Geschäftsführer tätig werden. Es soll die gesetzliche Regelung der Geschäftsführung und Vertretung gelten. Gesellschafter A kaufte am 1. März 20.. auf einer Messe neu entwickelte Maschinen im Wert von 30.000 EUR für die GmbH ein.  
Begründen Sie, unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob der Kaufvertrag für die GmbH gültig ist!
- d)** A und B wollen den Mitarbeiter D zum Prokuristen ernennen und machen dies am 20. Oktober 20.. ausdrücklich. C ist gegen die Ernennung. Ist die Ernennung in dieser Form möglich und kann C etwas dagegen tun?

## Lösungsvorschlag:

### Aufgabe 1:

Drei Freundinnen (Volarra, Hinterwimmer, Gobarts) (Unternehmensberaterinnen) wollen eine GmbH gründen. Sie kommen in Ihre Kanzlei und lassen sich von Ihnen beraten. Sie haben sich gut vorbereitet und haben einige Fragen, die Sie im Beratungsgespräch begründet beantworten sollen.

Prüfen und begründen Sie jeweils, ob die gesetzlichen Bestimmungen für die Gründung einer GmbH und die weiteren Aspekte eingehalten sind und beraten Sie entsprechend.

- a) Kann die Unternehmung gegründet werden?

#### **Lösung:**

Ja, denn für die Gründung einer GmbH genügt ein Gesellschafter (§ 1 GmbHG).

- b) Der Gesellschaftsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.

#### **Lösung:**

Nein, denn der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet und von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden (§ 2 Abs. 1 GmbHG).

- c) Das Stammkapital soll 100.000 € betragen.

#### **Lösung:**

Die Voraussetzungen sind erfüllt, da das Stammkapital mindestens 25.000 € betragen muss und hier 100.000 € eingezahlt werden sollen, § 5 Abs. 1 GmbHG.

- d) Frau Volarra soll 20.000 €, Frau Hinterwimmer 50.000 €, Frau Gobarts 30.000 € an Geschäftsanteilen übernehmen. Frau Hinterwimmer hat Zahlungsprobleme und möchte später zahlen.

#### **Lösung:**

Grundsätzlich ist eingehalten, dass der Geschäftsanteil auf volle Euro lauten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Dies könnte auch nur ein Euro sein, aber es geht so nicht, da jeder Gesellschafter 25 % seines Geschäftsanteiles bei Gründung **ein zahlen muss**. Dies ist bei Frau Hinterwimmer nicht der Fall. Dann könnte die Unternehmung nicht gegründet werden (§ 7 (2) GmbHG).

- e) Geschäftsführerin soll Frau Volarra werden. Die beiden anderen erhalten Prokura.

**Lösung:**

Das ist möglich, denn als Geschäftsführer können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 GmbHG).

- f) Sollte Frau Hinterwimmer von den 50.000 € nur 30.000 € einzahlen, die restlichen 20.000 € aber nicht. Was könnten die beiden anderen tun, damit der Betrag eingezahlt würde?

**Lösung:**

Die beiden anderen Gesellschafterinnen sollten zunächst schriftlich die Summe einfordern und Verzugszinsen berechnen. Danach könnte das Kaduzierungsverfahren eingeleitet werden, da sie in der Gesellschafterversammlung die Mehrheit haben und der Anteil wird dann versteigert (§ 21 ff. GmbHG).

- g) Können die anderen Geld für private Zwecke entnehmen?

**Lösung:**

Nein, eine Entnahme von Geld für private Zwecke ist nicht möglich, da es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt.

- h) Die Geschäftsführerin soll nur bis zu einem Betrag von 10.000 € Verträge ohne Zustimmung abschließen können. Welche rechtlichen Konsequenzen hätte es, wenn sie Verträge über diesen Betrag hinaus abschließen würde und dabei ggf. ein Schaden entstände?

**Lösung:**

Der Kauf ist rechtswirksam und auch nicht rückgängig zu machen, da die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis nicht einschränkbar ist (§§ 35, 37 (2) GmbHG). Ein eventuell entstandener Schaden ist zu begleichen, da sie gegen die Absprache verstoßen hat und im Innenverhältnis schadenersatzpflichtig ist (§ 37 (1) GmbHG).

**Aufgabe 2:**

Eine GmbH hat ein Geschäftsjahr mit einem Bilanzgewinn von 25.000 € abgeschlossen. Die Gesellschafter beschließen gemeinsam, 5 % des Gewinns nicht auszuschütten, sondern für zukünftige Investitionen im Unternehmen zu belassen. Die drei Gesellschafter haben folgende Anteile A: 48.000 €, B: 48.000 € C: 24.000 € und das ganze Jahr ein Gehalt erhalten.

- a) Welche Einkünfte erzielen grundsätzlich die mitarbeitenden Gesellschafter?

**Lösung:**

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gehalt), Einkünfte aus Kapitalvermögen (Gewinnanteil)

- b) Wie wird der nicht ausgeschüttete Gewinn bilanziell behandelt?

**Lösung:**

Als Gewinnrücklage die zum Eigenkapital gehört.

- c) Führen Sie die Ergebnisverwendung für die GmbH entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durch.

**Lösung:**

1. Gewinnrücklage:  $\frac{25.000 \text{ €}}{100} * 5 = 1.250 \text{ €}$

oder :

$$25.000 \text{ €} \times 5 \% = 1.250 \text{ EUR}$$

2. Nun ist zunächst der restliche Gewinn zu ermitteln:

$$25.000 \text{ €} - 1.250 \text{ €} = \mathbf{23.750 \text{ €}}$$

3. Dann das Gesamtkapital:

A: 48.000 €

B: 48.000 €

C: 24.000 €

120.000 € Gesamtkapital.

4. Nun sind die jeweiligen Anteile in das Verhältnis zum Gesamtkapital zu setzen:

$$A: \frac{48.000 \text{ €}}{120.000 \text{ €}} * 100 = 40 \%$$

$$B: \frac{48.000 \text{ €}}{120.000 \text{ €}} * 100 = 40 \%$$

$$C: \frac{24.000 \text{ €}}{120.000 \text{ €}} * 100 = 20 \%$$

Anteil A: 40 % =

Anteil B: 40 % =

Anteil C: 20 % =

5. Nun ist der Anteil am Restgewinn zu ermitteln:

$$A: \frac{23.750 \text{ €}}{100} * 40 = 9.500 \text{ €}$$

$$B: \frac{23.750 \text{ €}}{100} * 40 = 9.500 \text{ €}$$

$$C: \frac{23.750 \text{ €}}{100} * 20 = 4.750 \text{ €}$$

Dies ergibt sich aus § 29 GmbHG

### Aufgabe 3:

Drei Freunde möchten zur Verarbeitung und Vermarktung ihres Gemüses eine GmbH gründen. Dazu benötigen sie Kapital von 300.000 €. Die Gesellschafter A und B beteiligen sich mit einer Einlage von jeweils 80.000 €, Gesellschafter C mit einer Einlage von 140.000 €. Die Satzung wurde am 20. August 20.. durch einen Notar beurkundet. Die Handelsregistereintragung erfolgte am 05. September 20..

- a) Im ersten Geschäftsjahr wurde ein Gewinn von 20.000 € erwirtschaftet. In der Gesellschafterversammlung soll über die Gewinnverwendung abgestimmt werden. A und B stimmen für die Auszahlung des Gewinns, C stimmt dagegen. Begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob der Gewinn ausgezahlt werden kann.

#### **Lösung:**

Der Gewinn wird ausgezahlt, da A und B die Stimmenmehrheit besitzen. Jeder EUR eines Geschäftsanteils bedeutet eine Stimme.

A: 80.000 Stimmen  
B: 80.000 Stimmen  
C: 140.000 Stimmen

A und B haben zusammen 160.000 Stimmen C nur 140.000 Stimmen  
§ 47 (1, 2) GmbHG

- b) Ein Gläubiger der GmbH fordert nach mehreren erfolglosen Mahnungen die Bezahlung einer Rechnung vom Gesellschafter C. Begründen Sie, ob C die Rechnung bezahlen muss.

#### **Lösung:**

Gesellschafter C muss die Rechnung nicht bezahlen, da die Gesellschafter nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften (§ 13 (2) GmbHG).

- c) In der Satzung wurde festgelegt, dass alle Gesellschafter als Geschäftsführer tätig werden. Es soll die gesetzliche Regelung der Geschäftsführung und Vertretung gelten. Gesellschafter A kaufte am 1. März 20.. auf einer Messe neu entwickelte Maschinen im Wert von 30.000 EUR für die GmbH ein. Begründen Sie, unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob der Kaufvertrag für die GmbH gültig ist!

#### **Lösung:**

Der Kaufvertrag ist nicht rechtswirksam, da mehrere Geschäftsführer bestellt sind und diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. § 35 (2) GmbHG

- d) A und B wollen den Mitarbeiter D zum Prokuristen ernennen und machen dies am 20. Oktober 20.. ausdrücklich. C ist gegen die Ernennung. Ist die Ernennung in dieser Form möglich und kann C etwas dagegen tun?

**Lösung:**

Die Ernennung ist in dieser Form nicht gültig, da nur die Gesellschafterversammlung einen Prokuristen ernennen darf. (§ 46 Nr. 7 GmbHG) C kann aber am Ende nichts dagegen tun, weil A und B bei der dann einberufenen Gesellschafterversammlung die Mehrheit der Stimmen haben:

- A: 80.000 Stimmen
- B: 80.000 Stimmen
- C: 140.000 Stimmen

A und B haben zusammen 160.000 Stimmen C nur 140.000 Stimmen  
§ 47 (1, 2) GmbHG

## Aufgabe zur UG

### Aufgabe 1:

Drei Freunde (Hagedorn, Pallach, Hintermeyer) wollen eine Unternehmergeellschaft gründen und Elektrogeräte verkaufen. Hagedorn und Pallach werden Geschäftsführer. Sie waren vorher noch nicht kaufmännisch tätig und haben einige Fragen.

**Beantworten Sie alle Fragen mit Begründung unter Angabe der gesetzlichen Regelung:**

- a) Wie viel Kapital und wann müssen sie einbringen?
- b) Welche Kaufmannseigenschaft liegt vor?
- c) Wie könnte der Name der Unternehmung lauten und welche Veränderungen im Namen könnte es später geben?
- d) Als Starkapital können sie verschiedene Elektrogeräte im Wert von 3.000 € einbringen und 1.000 € Bargeld. Sind diese Werte ausreichend und möglich?
- e) Die Gründung soll mit Musterprotokoll erfolgen. Wie ist die Vorgehensweise und welche Punkte sind zu beachten?
- f) Die Unternehmung soll im August 01 starten und direkt am Markt tätig werden. Wie ist die Haftung, wenn die UG erst im November 01 im Handelsregister eingetragen ist?
- g) Erläutern Sie die generellen Regelungen zum Jahresabschluss bezüglich Ausschüttung und Verwendung.
- h) Die UG kauft nach Eintragung ins HR Geräte, bezahlt aber die Rechnungen nicht. Was ist zu beachten?
- i) Hagedorn möchte ein Darlehen über 10.000 € zur weiteren Expansion der UG aufnehmen und dafür die entsprechenden Verträge abschließen. Ist das möglich?
- j) Die UG hat nach dem ersten Jahr einen Jahresüberschuss von 3.000 €. Wie ist zu verfahren?
- k) Hagedorn scheidet als Geschäftsführer aus, bleibt aber Gesellschafter. Pallach schließt für die Gesellschaft einen Vertrag über den Kauf von Möbeln über 5.000 € und einen Mietvertrag über Büroräume. Mit beiden Verträgen sind die beiden anderen Gesellschafter nicht einverstanden. Muss die Gesellschaft beide Verträge rechtswirksam erfüllen und hätte er die beiden anderen Gesellschafter fragen müssen?
- l) Darf die Gesellschaft den Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermitteln? Begründen Sie!
- m) Welche Angaben gehören zwingend auf alle Geschäftsbriefe?
- n) Nennen Sie drei personenbedingte, gesetzliche Voraussetzungen, um Geschäftsführer dieser UG (haftungsbeschränkt) werden zu können.

## Lösungsvorschlag:

### Aufgabe 1:

Drei Freunde (Hagedorn, Pallach, Hintermeyer) wollen eine Unternehmersgesellschaft gründen und Elektrogeräte verkaufen. Hagedorn und Pallach werden Geschäftsführer. Sie waren vorher noch nicht kaufmännisch tätig und haben einige Fragen.

**Beantworten Sie alle Fragen mit Begründung unter Angabe der gesetzlichen Regelung:**

- a) Wie viel Kapital und wann müssen sie einbringen?

#### **Lösung:**

Es ist eine Mindesteinzahlung von 1 € pro Gesellschafter zu erledigen, das voll eingezahlt sein muss (§ 5a Abs. 1 GmbHG i. V. mit § 5 Abs. 2 GmbHG).

- b) Welche Kaufmannseigenschaft liegt vor?

#### **Lösung:**

Es liegt ein Formkaufmann kraft Rechtsform vor (Kapitalgesellschaft) (§ 6 HGB).

- c) Wie könnte der Name der Unternehmung lauten und welche Veränderungen im Namen könnte es später geben?

#### **Lösung:**

Der Name könnte z.B.

Elektrogeräte Pallach UG (haftungsbeschränkt) sein.

Der Zusatz UG oder Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) ist zwingend (§5a (1) GmbHG).

Sollten später die 25.000 € Stammkapital erreicht werden, ist eine Umfirmierung in eine „normale“ GmbH möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Es besteht nach § 5a Abs. 5 Halbsatz 2 GmbHG ein Wahlrecht.

- d) Als Starkapital können sie verschiedene Elektrogeräte im Wert von 3.000 € einbringen und 1.000 € Bargeld. Sind diese Werte ausreichend und möglich?

#### **Lösung:**

Die Elektrogeräte können zwar eingebracht werden, zählen aber nicht zum Startkapital, da Sacheinlagen alleine ausgeschlossen (§ 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG).

Das Bargeld als Startkapital reicht aus, da es die Mindesteinzahlung von 1 € pro Gesellschafter erreicht (§ 5a Abs. 1 GmbHG i. V. mit § 5 Abs. 2 GmbHG). Zur besseren Kreditwürdigkeit ist ein höheres Startkapital sinnvoll.

Das satzungsgemäße Stammkapital muss in voller Höhe erbracht werden (§ 7 Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 5a Abs. 2 Satz 1 GmbHG) erst dann ist eine Anmeldung zum Handelsregistereintrag möglich.

- e) Die Gründung soll mit Musterprotokoll erfolgen. Wie ist die Vorgehensweise und welche Punkte sind zu beachten?

**Lösung:**

Grundsätzlich kann mit Musterprotokoll gemäß Anlage 1-2 des GmbH Gesetzes gegründet werden, aber es sind Voraussetzungen zu erfüllen.

Für die Verwendung des Musterprotokolls darf es nur einen Geschäftsführer geben.

Gemäß Aufgabe gibt es aber zwei, daher ist das Musterprotokoll nicht verwendbar und es muss normal gegründet werden (§ 2 Abs. 1a Satz 1 GmbHG).

Der Gesellschaftsvertrag bedarf daher gem. § 2 Abs. 1 GmbHG zwingend der notariellen Beurkundung.

- f) Die Unternehmung soll im August 01 starten und direkt am Markt tätig werden. Wie ist die Haftung, wenn die UG erst im November 01 im Handelsregister eingetragen ist?

**Lösung:**

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Vertragsabschluss und der Eintragung ins HR.

- Sollten vor der notariellen Beurkundung Geschäfte getätigt werden, so haften die Gesellschafter wie bei einer GbR oder OHG unmittelbar, unbeschränkt und solidarisch (§ 721 BGB).
- Sollten vor der Eintragung in das Handelsregister aber nach der notariellen Beurkundung Geschäfte getätigt werden, haftet die GmbH i. G. (in Gründung) als Gründungsgesellschaft, daneben haften die Gesellschafter nach § 11 Abs. 2 GmbHG.

- g) Erläutern Sie die generellen Regelungen zum Jahresabschluss bezüglich Ausschüttung und Verwendung.

**Lösung:**

Bei einer UG kann der Jahresüberschuss nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden.

25 % des Jahresüberschusses sind in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, bis das Stammkapital von 25.000 € erreicht ist (§ 5a Abs. 3 GmbHG).

Der verbleibende Jahresüberschuss wird im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

Jeder Gesellschafter hat einen gesetzlichen Anspruch auf Auszahlung des Jahresüberschusses. Privatentnahmen (Geldentnahmen für private Zwecke) sind nicht erlaubt, weil es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt.

- h) Die UG kauft nach Eintragung ins HR Geräte, bezahlt aber die Rechnungen nicht. Was ist zu beachten?

**Lösung:**

Die Verkäufer können sich nur an die Gesellschaft wenden, denn die Gesellschafter haften nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es haftet nur das Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

- i) Hagedorn möchte ein Darlehen über 10.000 € zur weiteren Expansion der UG aufnehmen und dafür die entsprechenden Verträge abschließen. Ist das möglich?

**Lösung:**

Hier kommen Kaufverträge und der Darlehensvertrag in Frage. Dabei geht es um die Vertretung nach außen. Die Vertretung dürfen nur alle Geschäftsführer gemeinsam als Gesamtvertretung machen (§ 35 Abs. 2 GmbHG), daher kann er die Verträge für die UG nicht wirksam abschließen.

- j) Die UG hat nach dem ersten Jahr einen Jahresüberschuss von 3.000 €. Wie ist zu verfahren?

**Lösung:**

Bei einer UG kann der Jahresüberschuss nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden. 25 % des Jahresüberschusses sind in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, bis das Stammkapital von 25.000 € erreicht ist (§ 5a Abs. 3 GmbHG). Daher sind hier 25 % von 3.000 € zu ermitteln.

$$\frac{3.000 \text{ €}}{100} * 25 = 750 \text{ €}$$

3.000 € - 750 € = 2.250 € Dieser Betrag verbleibt als restlicher Jahresüberschuss und kann entsprechend verteilt werden.

- k) Hagedorn scheidet als Geschäftsführer aus, bleibt aber Gesellschafter. Hagedorn schließt für die Gesellschaft einen Vertrag über den Kauf von Möbeln über 5.000 € und Pallach einen Mietvertrag über Büroräume. Mit beiden Verträgen sind die jeweils beiden anderen Gesellschafter nicht einverstanden. Muss die Gesellschaft beide Verträge rechtswirksam erfüllen und hätte er die beiden anderen Gesellschafter fragen müssen?

**Lösung:**

Zur Vertretung der Gesellschaft ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG grundsätzlich nur der Geschäftsführer berechtigt. Da der Gesellschafter Hagedorn nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist (er ist als Geschäftsführer ausgeschieden) und der Geschäftsführer Pallach die Genehmigung des Geschäfts im Nachhinein auch abgelehnt hat, ist der von ihm geschlossene Vertrag für die Gesellschaft unwirksam. Die Gesellschaft wird deshalb aus dem Vertrag nicht wirksam verpflichtet.

Beim Mietvertrag sieht es anders aus. Pallach ist alleiniger Geschäftsführer und damit nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zwar

kann die Gesellschafterversammlung durch entsprechenden Beschluss dem Geschäftsführer Weisungen erteilen. Diese wirken jedoch nur im Innenverhältnis (ggf. Schadenersatz) und haben auf die Wirksamkeit gegenüber Dritten keine Auswirkungen, § 37 Abs. 2 GmbHG. Daher ist die Gesellschaft an den die Verpflichtungen aus dem Vertrag gebunden.

- l) Darf die Gesellschaft den Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermitteln? Begründen Sie!

**Lösung:**

Eine Einnahmenüberschussrechnung ist nicht möglich, weil Kapitalgesellschaften verpflichtet sind, ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.

- m) Welche Angaben gehören zwingend auf alle Geschäftsbriefe?

**Lösung:**

- ✓ Firma
- ✓ Rechtsformzusatz
- ✓ Geschäftsadresse
- ✓ Registergericht
- ✓ Handelsregisternummer
- ✓ Geschäftsführer  
(§ 35a GmbHG)

- n) Nennen Sie drei personenbedingte, gesetzliche Voraussetzungen, um Geschäftsführer dieser UG (haftungsbeschränkt) werden zu können.

**Lösung:**

- ✓ natürliche Person, die nicht unter Betreuung steht
- ✓ kein Berufs- oder Gewerbeverbot
- ✓ unbeschränkt geschäftsfähig
- ✓ nicht vorbestraft  
(§ 6 (2) GmbHG)

## Aufgaben zur Aktiengesellschaft:

### Aufgabe 1:

Die Steuerberater A, B und C wollen eine AG gründen. Sie sind Freiberufler und daher nicht im Handelsregister eingetragen. Sie wollen sich Steuerberatungsgesellschaft ABC nennen und das Grundkapital soll 2.000.000 € betragen. Der Nennwert der Aktien soll 20 € betragen und der Ausgabekurs 24 €. Jeder der drei Gründer will Vorstandsmitglied werden und zu gleichen Teilen die Aktien übernehmen. A soll für den gesamten Einkauf zuständig sein. Sie erstellen eine Satzung.

Beantworten Sie mit Begründung und unter Angabe der gesetzlichen Regelung

- a) Kann die AG so gegründet werden?
- b) Ist die Satzung rechtswirksam erstellt worden?
- c) Wie viel Euro muss jeder Gründer mindestens einzahlen und wie wird das gesetzlich festgelegte Mindestkapital bezeichnet?
- d) Begründen Sie, ob es möglich wäre, das vorgesehene Grundkapital durch Ausgabe von 2.200.000 Stückaktien aufzubringen?
- e) Wie viel Stimmen hat jeder Gründer in der Hauptversammlung?
- f) B möchte ein Vorstandszimmer komplett neu einrichten und dafür Möbel im Wert von 50.000 € kaufen. B und C sind dagegen. Kann B trotzdem tätig werden?
- g) Wie hoch ist das Eigenkapital und wie wird es ausgewiesen?
- h) A soll für 10 Jahre vom Aufsichtsrat in den Vorstand bestellt werden. B für 8 Jahre.
- i) C soll vom Vorstand in den Aufsichtsrat berufen werden.
- j) Der Jahresüberschuss nach dem zweiten Jahr beträgt 580.000 €. Die Hälfte des Betrages, über den der Aufsichtsrat verfügen kann, soll in die freiwillige Rücklage. Der Verlustvortrag beträgt 60.000 €. In der Hauptversammlung wird beschlossen, dem Vorstand 20.000 € und dem Aufsichtsrat 10.000 € Tantieme zukommen zu lassen. Die Dividendenausschüttung soll 200.000 € betragen. Ermitteln Sie den Gewinnvortrag für das neue Jahr.
- k) Die Dividendenausschüttung von 200.000 € bekommen A, B, C zu gleichen Teilen. Wie hoch ist Belastung mit Körperschaftsteuer für die AG und die Einnahmen aus Kapitalvermögen für A, B, C. Berechnen Sie den Betrag, der A, B, C gutgeschrieben wird?
- l) Wie viele Aktien benötigt ein Aktionär, um Satzungsänderungen zu verhindern oder durchzusetzen?

## **Aufgabe 2:**

Bestimmen Sie, welches Organ einer AG jeweils die folgenden Aufgaben wahrzunehmen hat!

- a)** Bestellung des geschäftsführenden Organs
- b)** Beantragung des Insolvenzverfahrens
- c)** Bestellung der Abschlussprüfer
- d)** Beschluss über Kapitalerhöhung
- e)** Entlastung des geschäftsführenden Organs
- f)** Aufstellung des Jahresabschlusses
- g)** Prüfung des Jahresabschlusses
- h)** Beschluss über die Gewinnverwendung
- i)** Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- j)** Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- k)** Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung
- l)** Beschluss über Satzungsänderungen
- m)** Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

## Lösungsvorschlag:

### Aufgabe 1:

Die Steuerberater A, B und C wollen eine AG gründen. Sie sind Freiberufler und daher nicht im Handelsregister eingetragen. Sie wollen sich Steuerberatungsgesellschaft ABC nennen und das Grundkapital soll 2.100.000 € betragen. Der Nennwert der Aktien soll 20 € betragen und der Ausgabekurs 24 €. Jeder der drei Gründer will Vorstandsmitglied werden und zu gleichen Teilen die Aktien übernehmen. A soll für den gesamten Einkauf zuständig sein. Sie erstellen eine Satzung.

Beantworten Sie mit Begründung und unter Angabe der gesetzlichen Regelung.

- a) Kann die AG so gegründet werden?

#### **Lösung:**

Die Firma muss den Zusatz AG oder Aktiengesellschaft haben, das ist bei Steuerberatungsgesellschaft ABC nicht der Fall (§ 4 AktG).

Die AG muss ins Handelsregister eingetragen werden (Abteilung B). Erst dann entsteht sie (konstitutive Wirkung) (§ 36 AktG). Das muss noch erfolgen.

Das Mindestgrundkapital von 50.000 € ist erreicht und der Nennbetrag der Aktie kann auf 20 € lauten (§§ 7, 8 AktG).

Der Ausgabekurs darf über dem Nennwert liegen (§ 9 (2) AktG).

Die Gründer können Vorstandsmitglieder werden, wenn sie vom Aufsichtsrat bestellt werden (§ 84 AktG).

Die AG kann so gegründet werden, wenn der Firmenzusatz noch erfolgt und die anderen Aspekte erledigt werden.

- b) Ist die Satzung rechtswirksam erstellt worden?

#### **Lösung:**

Nein, die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden (§ 23 Abs. 1 AktG).

- c) Wie viel Euro muss jeder Gründer mindestens einzahlen und wie wird das gesetzlich festgelegte Mindestkapital bezeichnet?

#### **Lösung:**

Das Grundkapital der AG muss mindestens 50.000 € betragen (§§ 6 +7 AktG).

Jeder Gründer muss mindestens 25 % des Nennwertes und das Agio einzahlen (§ 36a (1) AktG).

1. Das Grundkapital beträgt 2.100.000 €. Da jeder die gleichen Teile übernimmt sind das 700.000 €. Davon 25 %.

$$\frac{700.000 \text{ €}}{100} * 25 = \mathbf{175.000 \text{ €}}$$

2. Zusätzlich noch das Agio:

- a) Der Nennwert pro Aktie beträgt laut Aufgabe 20 €. Bei einem Grundkapital von 2.100.000 € sind das

$$\frac{2.100.000 \text{ €}}{20} = 105.000 \text{ Aktien}$$

Es wurden 105.000 Aktien ausgegeben.

- b) Da der Ausgabepreis pro Aktie 24 € beträgt ist das ein Aufgeld von 4 € (24 €-20 €).  
c) Dies ist mit der Anzahl der Aktien von 105.000 Stück multipliziert= 420.000 € geteilt durch 3 (Anzahl der Gründer) **140.000 €**

Pro Gründer sind daher mindestens 175.000 € + 140.000 € = 315.000 € einzuzahlen.

- d) Begründen Sie, ob es möglich wäre, das vorgesehene Grundkapital durch Ausgabe von 2.200.000 Stückaktien aufzubringen?

**Lösung:**

Nein, der Nennbetrag je Aktie muss mindestens 1 EUR betragen. Hier wären es nur 0,95 EUR je Aktie. ( $2.100.000 \text{ €} / 2.200.000 \text{ Stück} = 0,95 \text{ €}$  (§ 8 AktG). Möglich wäre das nur bei Ausgabe von **nennwertlosen** Stückaktien.

- e) Wie viel Stimmen hat jeder Gründer in der Hauptversammlung?

**Lösung:**

Es wurden 105.000 Aktien ausgegeben. Bei drei Gründern sind das 35.000 Aktien pro Gründer. Jede Aktie hat eine Stimme. Daher hat jeder Aktionär 35.000 Stimmen (§ 134 AktG).

- f) B möchte ein Vorstandszimmer komplett neu einrichten und dafür Möbel im Wert von 50.000 € kaufen. B und C sind dagegen. Kann B trotzdem tätig werden?

**Lösung:**

Nein. B darf nicht tätig werden. Es ist Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vorgesehen (§ 77 f. AktG). In der Satzung kann Einzelgeschäftsführungsbefugnis bestimmt werden. Es kann aber keine Entscheidung gegen die Mehrheit des Vorstandes getroffen werden.

- g) Wie hoch ist das Eigenkapital und wie wird es ausgewiesen?

**Lösung:**

Das Eigenkapital beträgt 2.520.000 € und besteht aus dem Grundkapital von 2.100.000 € und 420.000 € Kapitalrücklage.

- h) A soll für 10 Jahre vom Aufsichtsrat in den Vorstand bestellt werden. B für 8 Jahre.

**Lösung:**

Das ist nicht korrekt und nicht möglich, da eine Wahl in den Vorstand für maximal 5 Jahre möglich ist (§ 84 AktG)

- i) C soll vom Vorstand in den Aufsichtsrat berufen werden.

**Lösung:**

Das ist nicht korrekt und nicht möglich, da die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung und den Arbeitnehmern gewählt werden und nicht vom Vorstand (§ 101 AktG).

- j) Der Jahresüberschuss nach dem zweiten Jahr beträgt 580.000 €. Die Hälfte des Betrages, über den der Aufsichtsrat verfügen kann, soll in die freiwillige Rücklage. Der Verlustvortrag beträgt 60.000 €. In der Hauptversammlung wird beschlossen, dem Vorstand 20.000 € und dem Aufsichtsrat 10.000 € Tantieme zukommen zu lassen. Die Dividendenausschüttung soll 200.000 € betragen. Ermitteln Sie den Gewinnvortrag für das neue Jahr.

**Lösung:**

**Zu prüfen ist § 150 (2) AktG.**

<b>Jahresüberschuss:</b>	<b>580.000 €</b>
<b>Verlustvortrag</b>	<b>./. 60.000 €</b>
<b>Gesetzliche Rücklage</b>	<b>./. <u>26.000 €</u></b>
	<b>494.000 €</b>
<b>Davon 50 %</b>	<b>./. <u>247.000 €</u></b>
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>247.000 €</b>
<b>Tantiemen</b>	<b>./. 30.000 €</b>
<b>Dividende</b>	<b>./. <u>200.000 €</u></b>
<b>Gewinnvortrag</b>	<b>17.000 €</b>

Vom Betrag von 494.000 € sind 50 % in die freiwillige Rücklage einzustellen (247.000 €).

Tantiemen (20.000 € und 10.000 €), Dividende laut Aufgabe.

Die gesetzliche Rücklage ist wie folgt zu ermitteln:

- Wie hoch muss die gesetzliche Rücklage sein?  
10 % des Grundkapitals Das ist in diesem Falle  

$$\frac{2.100.000 \text{ €}}{100} * 10 = \mathbf{210.000 \text{ €}}$$

2. Gibt es bereits eine Einstellung in die gesetzliche Rücklage? Laut Aufgabe gibt es keinen Betrag in der gesetzlichen Rücklage.
3. Der Jahresüberschuss beträgt 580.000 €. Davon ist der Verlustvortrag abzusetzen (580.000 € - 60.000 € = 520.000 €) und davon sind 5 % zu ermitteln

$$\frac{520.000 \text{ €}}{100} * 5 = 26.000 \text{ €}$$

Da es keinen Betrag in der gesetzlichen Rücklage gibt, ist der gesamte Betrag einzustellen.

- k) Die Dividendenausschüttung von 200.000 € bekommen A, B, C zu gleichen Teilen. Wie hoch ist Belastung mit Körperschaftsteuer für die AG und die Einnahmen aus Kapitalvermögen für A, B, C. Berechnen Sie den Betrag, der A, B, C gutgeschrieben wird?

**Lösung:**

Die Belastung mit Körperschaftsteuer sind 15 % vom Jahresüberschuss, vermindert um den Verlustvortrag (§§ 1, 8, 23 KStG). Das sind:

$$\frac{520.000 \text{ €}}{100} * 15 = 78.000 \text{ €}$$

Die Dividendenausschüttung von 200.000 € wird durch 3 (laut Aufgabe) geteilt, daher erhält jeder **66.666,67 €** als Einnahmen aus Kapitalvermögen. Davon sind 25 % Abgeltungssteuer zu ermitteln:

$$\frac{66.666,67 \text{ €}}{100} * 25 = 16.666,67 \text{ €}$$

Auf den Betrag von 16.666,67 € sind 5,5 % Solidaritätszuschlag zu berechnen.

$$\frac{16.666,67 \text{ €}}{100} * 5,5 = 916,67 \text{ €}$$

Der gutgeschriebene Betrag ist:

Einnahmen aus Kapitalvermögen	66.666,67 €
Abgeltungssteuer	./:16.666,67 €
Solidaritätszuschlag	./ 916,67 €
	49.083,33 €

Es werden 49.083,33 € gutgeschrieben.

- l) Wie viele Aktien benötigt ein Aktionär, um Satzungsänderungen zu verhindern oder durchzusetzen?

**Lösung:**

Für das Verhindern von Satzungsänderungen sind 25 % plus eine Aktie erforderlich:

$$\frac{2.100.000 \text{ €}}{20} = 105.000 \text{ Aktien insgesamt}$$

$$\frac{105.000}{100} * 25 = 26.250 \text{ Aktien}$$

Damit werden 26.251 Aktien benötigt.

Für das Durchsetzen von Satzungsänderungen sind 75 % erforderlich:

$$\frac{105.000}{100} * 75 = 78.750 \text{ Aktien}$$

Beides ergibt sich aus § 179 (2) AktG.

## Aufgabe 2:

Bestimmen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung, welches Organ einer AG jeweils die folgenden Aufgaben wahrzunehmen hat!

- a) Bestellung des geschäftsführenden Organs

**Lösung:**

Aufsichtsrat (§ 84 AktG)

- b) Beantragung des Insolvenzverfahrens

**Lösung:**

Vorstand (§263 AktG)

- c) Bestellung der Abschlussprüfer

**Lösung:**

Hauptversammlung (§ 119 AktG)

- d) Beschluss über Kapitalerhöhung

**Lösung:**

Hauptversammlung (§ 182 AktG)

- e) Entlastung des geschäftsführenden Organs

**Lösung:**

Hauptversammlung (§ 119 AktG)

- f) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

**Lösung:**

Vorstand (§§ 170 AktG, 264 ff. HGB)

**g) Prüfung des Jahresabschlusses**

**Lösung:**

Aufsichtsrat (§§ 111 (2) S.3; 171 AktG)

**h) Beschluss über die Gewinnverwendung**

**Lösung:**

Hauptversammlung (§ 119 AktG)

**i) Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung**

**Lösung:**

Vorstand (§ 121 AktG)

**j) Beschluss über Satzungsänderungen**

**Lösung:**

Hauptversammlung (§ 119 AktG)

**k) Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung**

**Lösung:**

Aufsichtsrat (§ 111 (3) AktG)